



Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales,  
Familie und Integration - 80792 München

NAME  
Schumacher

Gemeinsame Einrichtungen  
Optionskommunen  
Landkreise  
kreisfreie Städte  
Regierungen  
ZBFS

TELEFON  
089 1261-1253

TELEFAX  
089 1261-181253

nachrichtlich:

Bundesministerium  
für Arbeit und Soziales  
Bundesagentur für Arbeit  
- Regionaldirektion Bayern -  
Bayerischer Städtetag  
Bayerischer Landkreistag  
LAG öffentliche/freie Wohlfahrtspflege  
LAG freie Wohlfahrtspflege / TB Familie  
Kommunaler Prüfungsverband  
Landessozialgericht

E-MAIL  
referat-l3@stmas.bayern.de

Laut E-Mail-Verteiler

Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom  
Bitte bei Antwort angeben  
I 3/6072.02-1/14

DATUM  
22.05.2015

**Vollzug des SGB II; Bundesbeteiligung an den Kosten für Unterkunft und  
Heizung nach § 46 SGB II; hier: Rückabwicklung der Spitzabrechnung für  
Bildungs- und Teilhabe-Leistungen in den Jahren 2012 und 2013**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der o. g. Angelegenheit geben wir die folgenden Hinweise. Sie finden diese in Kürze  
auch unter der Adresse <http://www.stmas.bayern.de/grundsicherung/jobcenter/index.php>.  
Die AMS vom 04.08.2014 und vom 27.04.2015 werden aufgehoben.

// Zukunftsministerium  
Was Menschen berührt.

Aufgrund Auswertung des **Urteils des BSG vom 10.03.2015** (mit Urteilsbegründung abrufbar unter <http://juris.bundessozialgericht.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bsg&Art=en&Datum=2015&nr=13858&pos=2&anz=17>) steht nun fest, dass **weder für das Jahr 2012 noch für Folgejahre eine Spitzabrechnung der Bildungs- und Teilhabe-Leistungen** für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene (BuT) stattzufinden hat. Hierfür ist eine gesetzliche Grundlage nicht gegeben.

Alle bereits durchgeführten Spitzabrechnungen sind rückabzuwickeln. Die **Rückabwicklung auf Landesebene** läuft jeweils **spiegelbildlich** ab; d. h. jeder kommunale Träger des SGB II (kT) wird so gestellt, als habe es eine Verteilung, wie im AMS vom 04.08.2014 geregelt, nicht gegeben. Die Durchführung obliegt dem Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS) als zuständiger Landesstelle.

### **1. Rückabwicklung der Spitzabrechnung für das Jahr 2012**

Die Rückabwicklung der Spitzabrechnung für das Jahr 2012 ist bereits auf der Grundlage unseres AMS vom 27.04.2015 umgesetzt worden und wird hier nur der Vollständigkeit halber nochmals dargestellt:

Das BMAS hatte mit Schreiben vom 09.04.2014 gegenüber 14 Ländern vermeintliche Rückforderungsansprüche des Bundes geltend gemacht, weil im Jahr 2012 weniger Mittel für BuT aufgewendet wurden, als im gleichen Jahr aufgrund der Bundesanteile für Kosten für Unterkunft und Heizung (KdU) nach § 46 Abs. 6 SGB II (5,4 Prozentpunkte KdU) bezahlt wurden. Gegenüber Bayern wurde die vermeintliche Rückforderung auf 23,04 Mio. Euro beziffert.

Das BMAS stützte seine vermeintliche Forderung auf § 46 Abs. 7 S. 3 SGB II und eine darin angeblich festgelegte Spitzabrechnung der BuT. Ungeachtet des Widerspruchs seitens der Länder und der sich abzeichnenden gerichtlichen Auseinandersetzung zwischen Bund und drei Ländern schuf das BMAS vorläufig Fakten und entzog den betroffenen 14 Ländern vorübergehend das HKR-Verfahren. Das BMAS nahm bei den folgenden Meldungen bei der laufenden Abrechnung der KdU des Jahres 2014 eine Aufrechnung vor und vollzog diese in mehreren Tranchen.

Aufgrund des o. g. BSG-Urteils hat BMAS im April 2015 allen 14 Ländern die im Wege der Aufrechnung vorenthaltenen Erstattungsbeträge des Jahres 2014 nachbezahlt. Beim ZBFS sind 23.677.521,22 Euro eingegangen; das ist der verrechnete Betrag in Höhe von 23.041.659,64 Euro zuzüglich Zinsen in Höhe von 635.861,58 Euro.

Die Bundesbeteiligung an KdU wird gem. Art. 3 AGSG unmittelbar nach Eingang beim ZBFS an die kT weitergegeben. Das wurde auch für den o. g. Betrag einschließlich der eingegangenen Zinsen umgesetzt. Die Zinsen wurden anteilig an die kT ausbezahlt; der Anteil an den eingegangenen Zinsen entsprach dem Anteil an der nachbezahlten Hauptforderung.

Im Nachweis des ZBFS über die Abrechnung der KdU werden die Einnahmen als „Sonderabrechnungen im Jahr 2015 wegen Rückabwicklung der Spitzabrechnung BuT für das Jahr 2012“ verbucht.

## **2. Rückabwicklung der Spitzabrechnung für das Jahr 2013**

Das BMAS hatte den Ländern im Jahr 2014 einen Ausgleich der im Verhältnis zu den Gesamtausgaben für BuT im Jahr 2013 zu wenig abgerufenen Mittel (Fehlbetrag über alle Länder ca. 37 Mio. Euro) gewährt. Für Bayern hatte das BMAS die vermeintliche Forderung des Landes mit 1,9488 Mio. Euro beziffert. Das ZBFS rief den Betrag ab und leitete ihn entsprechend dem AMS vom 04.08.2014 anteilig an die kT weiter.

Das BMAS fordert den Betrag nun zurück. Das ZBFS wird, entsprechend der Forderung des BMAS, die an die kT weiter gereichten Teilbeträge mit den laufenden Abrechnungen der KdU im Jahr 2015 verrechnen.

Im Nachweis des ZBFS über die Abrechnung der KdU werden die Ausgaben als „Sonderabrechnungen im Jahr 2015 wegen Rückabwicklung der Spitzabrechnung BuT für das Jahr 2013“ verbucht.

## **3. Rückwirkende Anpassung der Bundesbeteiligung an KdU unberührt**

Die rückwirkende Anpassung der Bundesbeteiligung an KdU nach § 46 Abs. 6 und Abs. 7 S. 1 und 2 SGB II bleibt unberührt. Diese erfolgt jeweils rückwirkend zum 1. Januar des

laufenden Jahres.

Nach aktuellem Stand wird der Prozentsatz nach § 46 Abs. 6 SGB II zum 1. Januar 2015 für das Jahr 2015 sowie für das Jahr 2016 angepasst und beträgt **für Bayern voraussichtlich 3,4 Prozentpunkte KdU**. Sofern und sobald die Bundesbeteiligungs-Festlegungsverordnung 2015 – BBFestV 2015 erlassen und darin die vorgenannte Anpassung vorgenommen wurde, wird das ZBFS die bereits mit dem aktuell geltenden Erstattungssatz abgerechneten KdU des Jahres 2015 erneut abrechnen und die Differenz aus 3,4 und 3,2 Prozentpunkten an die kT weiter geben. Einer gesonderten Antragsstellung des kT bedarf es – wie bei den bisherigen Anpassungen - nicht.

Im Nachweis des ZBFS über die Abrechnung der KdU werden die aufgrund der Anpassung des Beteiligungssatzes vorgenommenen Neuabrechnungen nicht gesondert ausgewiesen. Es werden – wie bisher – lediglich die unter Berücksichtigung der Neuabrechnungen vereinnahmten Jahresbeträge der Bundesbeteiligung ausgewiesen.

Mit freundlichen Grüßen



Jochen Schumacher  
Ministerialrat